Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

meinden mit chronischem Defizit erhalten in den ersten 5 Jahren 75 %. Durch diese Bestimmung wird ein zweifacher Zweck erreicht: 1. Verbesserung der Armenfürsorge, 2. Entlastung der armen Gemeinden. Einen großen Fortschritt bedeutet auch die Neuerung, daß inskünftig die Armenfürsorge nicht mehr von den Gemeinderäten besorgt wird, sondern von einem Wohltätigkeitsausschuß, der aus Personen gebildet wird, die sich schon privatim in der Sozialfürsorge betätigt haben. Daß in diesen Ausschuß auch Mitglieder der Gemeinderäte gewählt werden, ist gegeben. Durch die Einführung dieses Wohltätigkeitsausschusses wird der Verwaltungscharakter in der Armenfürsorge abgeschwächt, was die wahre Fürsorge nur fördern kann. In diesem Sinne können auch Frauen in diese Ausschüsse gewählt werden. Große Bedeutung mißt die neue Vorlage den Präventivmaßnahmen zu; besonders die Jugendkommissionen werden hier ein weites Arbeitsfeld finden.

Man hofft, das neue Gesetz auf 1. Januar 1929 in Kraft erklären zu können.

A.

Solothurn. Revision des Armengesetzes. In der Sitzung des solothurnischen Kantonsrates vom 27. Dezember 1927 wurde folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht das bestehende Armengesetz in dem Sinne abzuändern sei, daß die notwendigen Mittel mehr als jetzt von der Allgemeinheit aufgebracht werden sollen."

Die Motion beabsichtigt einen finanziellen Ausgleich zugunsten der Bürgergemeinden, die sich zu stark belastet fühlen. A.

Literatur.

Das Verbrechen als Krankheit. Seine Entstehung, Heilung und Verhütung. Von Generaloberarzt a. D. Sanitätsrat Dr. med. Georg Bonne, Mitglied der Leopoldina Karolina-Akademie der Naturwissenschaften in Halle, Strafanstaltsarzt. 1927. Verlag Ernst Reinhardt in München. 208 Seiten. Preis Mk. 4.50.

Währenddem man bis jetzt fast ausschließlich den Alkoholismus als die Ursache vieler Verbrechen gebrandmarkt hat, rückt der Verfasser des vorliegenden Buches auf gleiche Linie, die Syphilis, Schädelverletzungen, sowie Nasen- und Ohrenleiden und den Nikotinismus, der ja nicht nur die moderne männliche Jugend in weitem Umfange, sondern auch einen großen Teil der heutigen Frauenwelt ergriffen hat und ganz gewiß eine große Gefahr bedeutet, namentlich wenn noch Alkoholismus oder Syphilis dazu tritt. Der Verfasser hat nun in seiner langen Praxis als Strafanstaltsarzt die Gefangenen von diesen Dämonen zu befreien gesucht und damit sehr gute Erfolge, die an Beispielen und durch Briefe von Gefangenen geschildert werden, erzielt. Was er über die Verhütung von Verbrechen ausführt, ist wohl auch schon gesagt worden, es erhält aber besondern Wert dadurch, daß nicht ein Pfarrer oder ein Fürsorgebeamter zu uns redet, sondern ein von echter Menschenliebe durchdrungener erfahrener Arzt. Das Buch stellt einen wertvollen Beitrag zur Gefängnisreform und Verbesserung der Entlassenenfürsorge dar. W.

Die Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels von Dr. J. Ninck, Sekretär des Schweiz. Nationalkomitees gegen den Mädchenhandel und Delegierter am Londoner Kongreß von 1927 zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels. Buchdruckerei Paul Heß, Zürich. 24 Seiten.

Mit Genugtuung entnehmen wir dieser Schrift, daß das Nationalkomitee den Anfängen des Mädchenhandels in unserem Lande mit regem Eifer zu begegnen sucht, die verdächtigen Fälle aufspürt und verfolgt, mit den gleichartigen ausländischen Organisationen sich in steter Fühlung hält, daß aber auch unsere Behörden, unter Vorantritt der Bundesanwaltschaft, der dazu verordneten amtlichen Zentralstelle, das Ihre zur Bekämpfung des von allen Seiten drohenden Uebels beitragen. Die aufschlußreiche Schrift kann von jedermann kostenlos bezogen werden auf dem „Sekretariat für sittliches Volkswohl", Zürich 1, Holzgasse 1, welches überhaupt für jede Auskunft auf diesem Gebiete immer gerne bereit ist.

Buchdruckerei Effingerhof in Brugg. A.-G.